

Verordnung über Parkgebühren

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2002 bis 31.05.2006

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 8 und 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Höchstbetrag der Parkgebühr

Werden Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkuhren oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit erhoben, so beträgt der Höchstbetrag der Parkgebühren je angefangene halbe Stunde 1 Euro.

§ 2

Parkgebühren in der Stadtgemeinde Bremen

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkuhren nur während des Laufs einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein gestattet ist, werden folgende Gebühren erhoben:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

§ 3

Gebühren in der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Magistrat ermächtigt, unter Berücksichtigung des § 1 und der Grundsätze des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Gebührenordnung höhere Gebühren als die Grundgebühr von DM 0,10 je angefangene halbe Stunde festzusetzen, sofern dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen.

(2) Sofern eine örtliche Staffelung der Parkgebühren vorgesehen wird, ist diese mit folgenden Stufen vorzunehmen:

Euro 0,05 je angefangene halbe Stunde,

Euro 0,30 je angefangene halbe Stunde,

Euro 0,50 je angefangene halbe Stunde,

Euro 0,80 je angefangene halbe Stunde,

Euro 1,00 je angefangene halbe Stunde.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) In den in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ortsteilen und Straßen der Stadtgemeinde Bremen werden die Gebühren solange nach bisherigem Recht erhoben, bis die aufgestellten Parkuhren an die dort zu entrichtenden Gebühren angepaßt sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 14. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 271 - 9233-b-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1985 (Brem.GBl. S. 133), außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Februar 1993

Der Senat